SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER STADT KLUTZ FÜR DAS GEBIET "SPORTPLATZ / SPORTANLAGE - KATHOLISCHE KIRCHE" UND SATZUNG ÜBER DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. December 1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 23. Januar 1991).

SATZUNG

DER STADT KLUTZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14
FÜR DAS GEBIET "SPORTPLATZ / SPORTANLAGE - KATHOLISCHE KIRCHE"
GEMÄSS PARL 10 BAUGB I. VERB. MIT PAR. 86 LBAUO M-V

Aufgrund des Par. 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.August 1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch e.V. 27.07.2001, BGBl. I S. 1950) sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Investitionserleichterungsgesetz- und Wohnungsbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg -Vorpommern (LBauO M-V) von 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, ber. in GVOBl. S. 612) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Klütz vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 für das Gebiet "Sportplatz/ Sportanlage - Katholische Kirche" bestehend aus der Planzeichnung, (Teil A) und den Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB
SO	Sonstige Sondergebiete (gem. § 11 BauNVO) - Sportplatz -	
	MAß DER BAULICHE NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 16 BauNVO
GR 800 qm	Grundfläche, z.B. 800 qm	
FH_{max}= 11,50m	Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
TH_{max} = 4,50m	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
	BAUWEISE	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 und Par. 23 BauNVO
O	offene Bauweise	
	Baugrenze	
	VERKEHRSFLÄCHEN	Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Straßenverkehrsfläche	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Straßenbegleitgrün	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
V	Verkehrsberuhigter Bereich	
P	Öffentliche Parkfläche	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	unterirdisch	
	GRÜNFLÄCHEN	Par. 9 (1) 15 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Grünflächen	
ö	öffentliche Grünfläche	
	Parkanlage	
2.3	Rasenfläche	
	Schutzgrün	
	FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	Par. 9 (1) 20 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Par. 9 (1) 20 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRAUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRAUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN	Par. 9 (1) 25 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Par. 9 (1) 25a BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Anpflanzgebot für Bäume	
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	Par. 9 (1) 25b BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Erhaltungsgebot für Bäume	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Umgrenzung von Flächen für Spielflächen, Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	Par. 9 (1) 4, 22 BauGB
GSt	Gemeinschaftsstellplätze	
2.2 Ü	Übungsplatz	
2.2 W	Wettkampfplatz	
2.2 K	Kleinspielfeld	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	Par. 9 (1) 21 BauGB Par. 9 (6) BauGB
A/S	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - A - Anbauverbotszone - S - Sichtfläche	Par. 9 (1) 10 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 14 der Stadt Klütz	Par. 9 (7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	Par. 1 (4) BauNVO Par. 16 (5) BauNVO

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
- Höhenlinien
- 14.16 Höhenpunkt
- vorhandene Gebäude
- Katholische Kirche
- Freiheitestrasse
- 6 Baufluchtlinie in Metern
- 44 Höhenfestpunkt des Landesvermessungsamtes
- Sichtdreieck
- 1.3 Kennzeichnung der Änderungen, Ergänzungen und Präzisierungen gemäß Satzungsänderndem Beschluss/ Beitrittsbeschluss von 19.06.2006 mit fld. Nummer gemäß Beschluss, z.B. 1.3

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER STADT KLUTZ
FÜR DAS GEBIET "SPORTPLATZ - SPORTANLAGE / KATHOLISCHE KIRCHE"
(§ 9 Abs.1 und 2 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sonstige Sondergebiete Sportplatz
(§ 11 BauNVO)

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes Sportplatz ist die Errichtung von funktionsbezogenen hochbaulichen und sonstigen baulichen Anlagen zum Betrieb des Sportplatzes oder für Zwecke des Gemeinbedarfs zulässig. Innerhalb der Baugrenzen sind des Vereinsgebäude bzw. das Gebäude für den Platzwart unter Berücksichtigung der angegebenen Grenzen zulässig. Sportplätze sind als Übungssportplatz, Wettkampfsportplatz und Kleinsportfeld zulässig. Außerhalb der ungrenzten Sportplätze sind auf den Grünflächen nur ausnahmsweise funktionsbezogene Nebenanlagen zulässig. Zu funktionsgebundenen Nebenanlagen gehören auch Anlagen der Ver- und Entsorgung.

2. NEBENANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

Funktionsbezogene untergeordnete Nebenanlagen sind auch außerhalb von Baugrenzen zulässig, soweit sie dem Betrieb der Anlage dienen. Die Nebenanlagen dürfen eine Grundfläche von 20 qm nicht überschreiten.

3. HÖHENLAGE
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die konstruktive Sockelhöhe darf eine Höhe von 0,50 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Erdgeschossfußboden darf jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Das Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschossfußbodenoberkante und dem Bezugspunkt. Die Sockelhöhe ist der Schnittpunkt von Oberkante Erdgeschossfußboden (Rohbau) und aufstrebendem Mauerwerk. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Dachhaut mit dem aufstrebenden traufseitigen Mauerwerk. Als unterer Bezugspunkt bei Höhenangaben - Traufhöhe, Firsthöhe, Sockelhöhe - wird die Höhe der Fahrbahnoberfläche der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt.

4. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN - SICHTFLÄCHEN

Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Sichtflächen - sind Sichtbehinderungen mit einer Höhe von mehr als 70 cm über der Fahrbahnhöhe unzulässig. Zulässig sind einzelne hochstämmige Bäume mit einer Kronenansatzhöhe über 2,50 m. Darüber hinaus sind innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen befestigte Gebäude, Zuwegungen und Zufahrten zulässig. Bei kleineren Sichtflächen entfällt die Randsignatur.

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG
BAULICHER ANLAGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

1. ABFALLBEHÄLTER

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter durch Heckenanpflanzungen einzuhalten. Am Entsorgungstag sind die Abfallbehälter an der öffentlichen Straße bereitzustellen.

2. WERBEANLAGEN

Im Plangebiet sind Werbeanlagen nur als Schilder an Zäunen und an den Hauswänden bis zu einer Größe von 0,30 m x 0,90 m zulässig. Es dürfen keine selbstleuchtenden Werbeanlagen verwendet werden. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Im Plangebiet ist eine Orientierungstafel zulässig.

III. GRÜNFLÄCHEN, PFLANZUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, ANPFLANZUNGS- UND ERHALTUNGSGEBOTE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25 und Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 8a BNatSchG)

1. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRAUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

1.1 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den festgesetzten Grünflächen sind ausschließlich mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und dauernd zu erhalten. Die Pflanzware ist mindestens in der Pflanzqualität als Strauch, 2x verpflanzt, Höhe 40 - 60 cm, zu verwenden, je qm 1 Stück. Folgende heimische Arten sollen bei der Gehölzauswahl bevorzugt berücksichtigt werden: Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Hundsrose (Rosa canina) und andere heimische Straucharosen (Rosa spec.). An exponierten Standorten im Vordergrund der Gehölzpflanzungen können aus gestalterischen Gründen nichtheimische Ziersträucher verwendet werden.
Alle sonstigen Anpflanzflächen, die auf Baugebieten festgesetzt sind, sind mit heimischen standortgerechten Gehölzen locker - 1 Strauch je 5 qm - zu bepflanzen.

1.2 Auf der Fläche des öffentlichen Besucherparkplatzes ist für jeweils 100 qm Verkehrsfläche ein großkroniger einheimischer Laubbaum mit einer offenen Pflanzscheibe von mindestens 5 qm Fläche vorzusehen. Die Baumanordnung soll ein regelmäßiges Bild ergeben.

2. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRAUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

2.1 Die mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Gehölzflächen sind besonders zu schützen und dauerhaft zu erhalten sowie zu pflegen. Ausfälle von Gehölzen sind mit einheimischen und standortgerechten Arten wieder zu schließen.
Unter das Erhaltungsgebot fallen die erhaltungswürdigen Abschnitte der Strauchhecke im Zufahrtsbereich zu den Sportanlagen, die noch junge Linden- Baumreihe entlang der Nordgrenze sowie die Strauchhecke mit Laubbaumüberschirmung an der Südostgrenze.

3. GRÜNFLÄCHEN

3.1 Im Bereich Sportflächen, die als Spielfeldneben- bzw. Bewegungsflächen die gekennzeichneten Spielfelder innerhalb der Sondergebiete umgeben, ist über die grundsätzliche Herstellung und Pflege von Gebrauchsrasen hinaus das Pflanzen von überwiegend einheimischen Bäumen und Sträuchern zulässig, soweit diese die Funktionsabläufe nicht beeinträchtigen.

3.2 Die Grünflächen ohne Anpflanz- oder Erhaltungsgebote im Zufahrtsbereich zu den Sportanlagen mit der Zweckbestimmung Rasenfläche sind mit extensiven Landschaftsrasen zu begrünen. Aus gestalterischen oder funktionalen Gründen können in den Rasenflächen Fußwege und kleinere Aufenthaltsplätze ohne versiegelnden Deckbelag angelegt, Ausstattungselemente wie Bänke, Papierkörbe und Beleuchtungskörper aufgestellt sowie Einzelgehölze oder Gehölzgruppen ohne Artenweinschränkungen gepflanzt werden.

4. FLÄCHENBEFESTIGUNGEN

4.1 Der Trainings-(Übungs-)platz ist innerhalb der zur Befestigung gekennzeichneten Fläche als Tennenfläche gem. DIN 18035 Teil 5 auszuführen. Die Randbereiche sind als Schotterrasen zu befestigen.

4.2 Der Wettkampfplatz ist innerhalb der gekennzeichneten Fläche als Rasenfläche (Sportrasen) gem. DIN 18035 Teil 4 herzustellen.

4.3 Die Fläche für Kleinspielfelder, wie Volley- oder Basketballplatz, ist bei deren Errichtung innerhalb der zur Befestigung gekennzeichneten Fläche als Tennenfläche gem. DIN 18035 Teil 5 auszuführen. Bei Zurückstellung der Realisierung ist die Fläche als Vorhaltefläche mit Gebrauchsrasen zu begrünen.

4.4 Die Zufahrt ist nur bis zur Einfahrt zum Besucherparkplatz aus vollständig versickerndem Deckbelag herzustellen, alle übrigen befahrbaren Flächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. Pflaster, Schotter, Schotterrasen) herzustellen.

5. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist dauerhaft zu erhalten und ggfs. extensiv zu pflegen.
Zu den Flächen und Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion für den Naturhaushalt werden in der weiteren Bearbeitung näher bestimmende Festlegungen getroffen.
Bei Gehölzpflanzungen sollen nachfolgende heimische zur Anwendung kommen:
Zu verwenden sind Stieleiche (Quercus robur), Rotbuche (Fagus sylvatica), Hainbuche (Carpinus betulus), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Esche (Fraxinus excelsior), Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Weißdorn (Crataegus monogyna), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) und Roter Hartriegel (Cornus sanguinea).
Das Feuchtbiotop in der abflußlosen Geländesenke im Zentralbereich des Plangebietes ist vor jeglichen standortbeeinträchtigenden Eingriffen zu schützen. Standortverbessernde Maßnahmen, z.B. die Zuführ von unbelasteten Oberflächenwasser, sind nach Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zulässig.
Um das Feuchtbiotop wird ein mindestens 5 m breiter Pufferstreifen aus der Nutzung genommen und der Sukzession überlassen.

IV. HINWEISE
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. VERHALTEN BEI BODENDENKMALFUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen verhalten.

3. VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBUNGEN bzw. GERÜCHEN DES BODENS

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht.

4. MUNITIONSFUNDE

Als gegebenenfalls erforderliche Sondierungsmaßnahmen im Plangebiet durchführen zu können, ist bis ca. 4 Wochen vor Baubeginn das Landesamt für Katastrophenschutz für Absprachen zu technischen Details und entsprechenden Vereinbarungen zu benachrichtigen. Werden bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden, ohne dass der Munitionsbergungsdienst eingeschaltet war, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle und der Munitionsbergungsdienst Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen.

5. ZEITRAUM FÜR DIE REALISIERUNG VON BEGRÜNUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

Die Pflanzmaßnahmen sind innerhalb der Pflanzperiode vor Beginn der Nutzung auf dem Grundstück durchzuführen.

6. BERÜCKSICHTIGUNG VORHANDENER LEITUNGEN

Der Verlauf vorhandener Leitungen ist bei Realisierung der Maßnahmen zu berücksichtigen (insbesondere der vermutliche Verlauf der Leitung der HGW-Hanse-Gas GmbH). Erforderliche Schutzabstände auf Grund von Gesichehen und Verordnungen sind einzuhalten. Notwendige Umverlegungen sind durch den Verursacher zu übernehmen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 19.04.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang am 10.05.00 erfolgt. Amtl. Bekanntmachung am 10.05.00

Klütz, den 10.09.02 (Siegel) , Bürgermeister

2. Mitteilung der Bürgerbeteiligung nach Par. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ..... durchgeführt worden.

Klütz, den ..... (Siegel) , Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Klütz, den 10.09.02 (Siegel) , Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.06.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Klütz, den 16.09.02 (Siegel) , Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 19.05.2002 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Klütz, den 18.09.02 (Siegel) , Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.07.2002 bis zum 12.08.2002 während der Dienststunden nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang vom 27.06.2002 bis zum 12.07.2002 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Klütz, den 18.09.02 (Siegel) , Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 10.10.2002 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte ist der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Gez. , den 16.10.2002 (Siegel) , im Auftrag, Unterschrift

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.01.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Klütz, den 18.09.02 (Siegel) , Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.07.2006 von der Stadtvertretung in Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 14 wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 07.07.2006 gebilligt.

Klütz, den 18.09.02 (Siegel) , Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), wurde durch Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes M-V vom 03.8.02 Az: 14.130-1-32.102 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Klütz, den 54.054 (Siegel) , Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Stadtvertretung vom 19.06.2006 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes M-V vom 16.05.2006 - 10.2 - bestätigt.

Klütz, den 20. JUNI 2006 (Siegel) , Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Klütz, den 20. JUNI 2006 (Siegel) , Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 14 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 13.07.2006 in Blumen Zeitung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Par. 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44, BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 13.07.2006 in Kraft getreten.

Klütz, den 20. JULI 2006 (Siegel) , Bürgermeister

SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER STADT KLUTZ

FÜR DAS GEBIET "SPORTPLATZ / SPORTANLAGE - KATHOLISCHE KIRCHE"

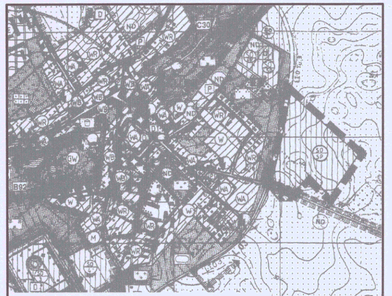

ÜBERSICHTSBLATT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M 1 : 10.000

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23626 Grevesmühlen
Tel. 03881/705-0
Fax 03881/705-50

Planungsstand: 19. Juni 2006
SATZUNG gemäß BEITRITTSBESCHLUSS

LX:NW / Bad-Klü, 01-1 / Bauw, SATZUNG BETRITTSBESCHLUSS - 19.06.2006